

### Die Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung ist das Mitgliederorgan der Vereinten Nationen und gehört zu deren Hauptorganen, Art. 7 Abs. 1 UN-Charta. In ihr treffen einmal jährlich Delegationen aller 193 (Stand: August 2016) Mitgliedstaaten zusammen, um über Fragen von internationaler Bedeutung zu beraten und Resolutionen zu verabschieden, Art. 9 Abs. 1, 20 UN-Charta. Es besteht die Möglichkeit internationalen Organisationen, Befreiungsbewegungen und Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, einen Beobachterstatus in der Generalversammlung und damit mehr Mitspracherechte einzuräumen. Beispielsweise besitzt der Heilige Stuhl einen Beobachterstatus. Palästina ist – trotz erheblicher Proteste – seit 2012 beobachtender Nicht-Mitgliedstaat.

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört in erster Linie die Verabschiedung von Resolutionen. Zudem kann sie aber auch Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) anfordern, Art. 96 Abs. 1 UN-Charta. Schließlich ist die Generalversammlung auch zur Einsetzung von Nebenorganen befugt, Art. 22 UN-Charta. Von dieser Befugnis wurde auf vielfältige Weise Gebrauch gemacht. Die International Law Commission (ILC), welche mit der Kodifizierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts betraut ist (Res. 174 (II)), ist ebenso ein Nebenorgan der Generalversammlung wie der 2006 zur Reformierung der Menschenrechtskommission neu gegründete **Menschenrechtsrat (vgl. StW)** (Res. 60/251).

Die Resolutionen der Generalversammlung haben gem. Art. 10 UN-Charta Empfehlungscharakter und sind nicht völkerrechtlich verbindlich. Allerdings können sie als Nachweis einer *opinio juris*, der Rechtsüberzeugung der Staaten, zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen (IGH, Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua v. USA, § 188). In diesem Zusammenhang findet sich auch häufig die Bezeichnung „soft law“, die nach überwiegender Ansicht jedoch keine eigenständige rechtliche Kategorie darstellt.

Resolutionen werden im Normalfall mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen, wobei dem Grundsatz der Staatengleichheit folgend (Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta) jeder Staat eine Stimme hat („One State, one vote“), Art. 18 Abs. 3 UN-Charta. Sind jedoch wichtige Fragen betroffen, die in Art. 18 Abs. 2 UN-Charta aufgezählt sind (u.a. Fragen der internationalen Sicherheit und der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats), ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und Abstimmenden notwendig.

Gegenstand der Resolution kann laut Art. 10 UN-Charta grundsätzlich jede Frage sein, welche die Charta betrifft, d.h. jede Frage von internationaler Bedeutung. Art. 2 Ziff. 7 UN-Charta, der die Einmischung von Organen der Vereinten Nationen in die inneren Angelegenheiten eines Staates verbietet, stellt eine Schranke dieser weiten Kompetenz dar. Insbesondere Menschenrechte und deren Schutz zählen jedoch seit

langem nicht mehr zu der *domaine réservé* der Staaten. Deshalb sind Resolutionen zu menschenrechtlichen Missständen in Mitgliedstaaten keine Seltenheit mehr (s. etwa Res. 64/238 vom 26. März 2010 zur Situation in Myanmar).

Gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-Charta ist die Generalversammlung allerdings auf die Beschäftigung mit Fragen beschränkt, die nicht bereits vom **Sicherheitsrat (vgl. StW)** behandelt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die „Uniting for Peace“-Resolution (Res. 377) vom 3. November 1950 dar. Im Falle einer Blockade des **Sicherheitsrates (vgl. StW)**, die dazu führt, dass er seiner Verantwortung für die internationale Sicherheit (Art. 24 Abs. 1 UN-Charta) nicht nachkommen kann, soll es der Generalversammlung möglich sein, Empfehlungen zur Beseitigung einer Friedensbedrohung an die Mitgliedstaaten zu richten. Trotz dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 S. 2 UN-Charta werden hiervon auch ausdrücklich militärische Zwangsmaßnahmen erfasst. Eine solche Empfehlung kann jedoch eine Autorisierung von Gewaltanwendung durch den Sicherheitsrat unter Kapitel VII der Charta nicht ersetzen. In Abwesenheit einer Notwehrlage i.S.v. Art. 51 UN-Charta ist daher nach wie vor das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta zu beachten.

Obwohl ihre Resolutionen rechtlich unverbindlich sind, konnte die Generalversammlung teilweise maßgeblich auf politische und rechtliche Entwicklungen Einfluss nehmen. Zu den Resolutionen, die in diesem Zusammenhang beachtenswert sind, gehören unter anderem die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (Res. 217) (**Vgl. StW**), Res. 1514 zur Entkolonisierung, Res. 3314 über die Definition der Aggression sowie die „Friendly-Relations“-Deklaration (Annex zu Resolution 2625 (XXV)). Außerdem wurden viele der bestehenden Menschenrechtsübereinkommen durch die Generalversammlung angenommen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu aufgefordert, diese zu ratifizieren. Dies geschah insbesondere bei den beiden **Pakten über bürgerliche und politische sowie soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte** (Res. 2200A (XXI)) (**vgl. StW**).

Um die Arbeit in der Generalversammlung zu erleichtern gibt es seit 1993 sechs Hauptkomitees (Ausschüsse) zu verschiedenen Themenbereichen: der Ausschuss für Abrüstung und internationale Sicherheit, der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen, der Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung, der Verwaltungs- und Haushaltsausschuss und der Rechtsausschuss.

Insbesondere der 3. Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen befasst sich neben allgemeinen Aspekten hinsichtlich der sozialen Entwicklung mit Menschenrechten. Seine Aufgaben umfassen die Erarbeitung von Entwürfen für Resolution und Konventionen der Generalversammlung in diesem Bereich. Zur Durchsetzung der Menschenrechtsfragen arbeitet der Ausschuss eng mit dem Vorsitzenden des **Menschenrates (vgl. StW)**, den Sonderberichterstattern und unabhängigen Experten zusammen.

#### **Literaturhinweise:**

*Tomuschat, Christian*, United Nations, General Assembly, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Stand: April 2011), online abrufbar unter: mpepil.com.

*Heideking, Jürgen*, General Assembly, in: Helmut Vogler (Hrsg.), A concise encyclopedia of the United Nations, 2. Aufl. 2010, S. 189-194.

*Klein, Eckart*, Die Vereinten Nationen und die Entwicklung des Völkerrechts, in: Volger, Helmut, (Hrsg.), Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen, 2007, S. 21-66.

*Öberg, Marko Divac*, The Legal Effects of Resolutions of the UN Security Council and General Assembly in the Jurisprudence of the ICJ, in: EJIL 16 (2005), S. 879-906.

*Peterson, Mildred J.*, The UN General Assembly, 2006.

*Wesel, Reinhard*, General Assembly, Addendum, in: Helmut Vogler (Hrsg.), A concise encyclopedia of the United Nations, 2. Aufl. 2010, S. 194-197.